

# **Geschäftsordnung der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

(vom 18. Januar 2011)<sup>1</sup>

*Die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Rekurskommission),*

gestützt auf Art. 226 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009<sup>4</sup>,

*gibt sich folgende Geschäftsordnung:*

## **1. Abschnitt: Organisation**

- § 1. Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus: Organe
- a. dem Plenum,
  - b. der Geschäftsleitung,
  - c. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
  - d. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
  - e. zwei Abteilungen.

§ 2. <sup>1</sup> Die Rekurskommission konstituiert sich in der ersten Sitzung ihres Plenums spätestens bis zum 1. September des Wahljahres für eine Konstituierung  
Amsdauer von vier Jahren.

<sup>2</sup> Das Plenum wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär.

<sup>3</sup> Diese drei Personen bilden die Geschäftsleitung.

<sup>4</sup> Als Spruchkörper im Sinne von Art. 226 Abs. 2 der Kirchenordnung werden zwei Abteilungen zu drei Mitgliedern gebildet, die unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten stehen.

§ 3. <sup>1</sup> Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Plenum

## **181.23** Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche

<sup>2</sup> Das Plenum entscheidet über Ausstandsbegehren gemäss § 15 Abs. 3.

<sup>3</sup> Das Plenum trägt subsidiär die Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb der Rekurskommission.

Geschäfts-  
leitung

### § 4. Die Geschäftsleitung

- a. besorgt die Justizverwaltung, soweit sie nicht einem anderen Organ der Rekurskommission vorbehalten ist,
- b. überwacht den Geschäftsgang,
- c. genehmigt den Jahresbericht vor dessen Kenntnisgabe an die Kommissionsmitglieder und an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kirchensynode (Art. 228 Abs. 4 der Kirchenordnung),
- d. beschliesst über die Eröffnung eines Rekursverfahrens nach §§ 8 f.

Präsident/  
Vizepräsident

### § 5. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a. vertritt die Rekurskommission nach aussen,
- b. legt der Geschäftsleitung den Jahresbericht vor,
- c. beruft das Plenum ein,
- d. leitet eine Eingabe, für deren Behandlung die Rekurskommission offensichtlich nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle weiter,
- e. trifft, möglichst nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung, dringliche Anordnungen prozessleitender und administrativer Art, insbesondere die Rückweisung einer mangelhaften Eingabe zur Verbesserung oder dringliche vorsorgliche Massnahmen,
- f. entscheidet über Ausstandsbegehren, soweit dafür nicht das Plenum zuständig ist,
- g. teilt ein Kommissionsmitglied vorübergehend der Geschäftsleitung oder derjenigen Abteilung zu, der es nicht angehört, wenn dafür ein dringender Bedarf besteht, insbesondere bei einer längeren Absenz.

<sup>2</sup> Präsident/in und Vizepräsident/in vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

Abteilungen

§ 6. <sup>1</sup> Die 1. und 2. Abteilung der Rekurskommission erledigen die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Die Spruchkörper wirken grundsätzlich entsprechend der Konstituierung nach § 2 Abs. 5. Über begründete, fallweise Änderungen des Spruchkörpers entscheidet die Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende der Abteilung leitet das Verfahren.

§ 7. <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär

Sekretariat

- a. besorgt die Sekretariatsangelegenheiten der Organe der Rekurskommission, soweit damit nicht eine andere Person beauftragt wird,
- b. führt das Register, das Protokoll, die Aktenanlage und das Archiv,
- c. bereitet die Geschäfte vor, redigiert die Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide und fertigt sie aus,
- d. wirkt beratend mit und hat Antragsrecht, wenn sie/er nicht gleichzeitig in der Eigenschaft als Mitglied der Rekurskommission tätig ist,
- e. wird im Verhinderungsfall durch ein Kommissionsmitglied oder aus besonderen Gründen durch eine externe Fachperson vertreten, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Sekretariatsfunktion in den Abteilungen wird ausgeübt

- a. durch die Sekretärin oder den Sekretär, soweit sie/er der betreffenden Abteilung als gewähltes Mitglied der Rekurskommission angehört,
- b. durch die Sekretärin oder den Sekretär, sofern sie/er derjenigen Abteilung, der sie/er nicht als Kommissionsmitglied angehört, als vierte Person mit Sekretariatsfunktion zugeteilt wird,
- c. durch ein ordentliches Mitglied, wenn Abs.2 lit. a oder b nicht angewendet werden.

**2. Abschnitt: Verfahren**

§ 8. Ist ein Rekursverfahren eröffnet, entscheidet die Geschäftsleitung über das vorläufige Eintreten oder das definitive Nichteintreten.

Eintreten

§ 9. <sup>1</sup> Nach der Vorprüfung gemäss § 5 Abs. 1 lit. d und e und nach dem Beschluss auf vorläufiges Eintreten weist die Geschäftsleitung eine Streitsache abwechslungsweise der 1. oder 2. Abteilung der Rekurskommission zur Erledigung zu. Massgeblich ist das Datum des Rekurseinganges.

Geschäftszuteilung

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von diesem Zuteilungsturnus abgewichen werden.

§ 10. <sup>1</sup> Die/der Abteilungsvorsitzende bestimmt für jede Streitsache die Referentin oder den Referenten und die mit der Sekretariatsfunktion betraute Person, Letzteres nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung.

Verfahrensleitung

## **181.23** Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche

<sup>2</sup> Die/der Abteilungsvorsitzende leitet das Verfahren, insbesondere das Einholen von Vernehmlassungen, das Ansetzen von Beweiserhebungen und Parteiverhandlungen.

<sup>3</sup> Soweit ein Geschäft nicht zuvor wegen offensichtlicher Unzuständigkeit an die zuständige Stelle weitergeleitet oder durch einen Nicht-eintretensentscheid erledigt wurde, ist die/der Abteilungsvorsitzende zuständig für die Erledigung eines Rekurses zufolge offensichtlicher Unzuständigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen.

Entscheid-  
findung

§ 11. <sup>1</sup> Die Referentin oder der Referent stellt ihren/seinen Antrag betreffend Erledigung des Streitfalles schriftlich und in der Regel mit Begründung.

<sup>2</sup> Von anderen Kommissionsmitgliedern kann ein Mitbericht oder von externen Personen ein Fachbericht eingeholt werden. Aus besonderen Gründen können Fachpersonen mit beratender Stimme an einzelnen Sitzungen teilnehmen.

<sup>3</sup> Die Abteilung erlässt den Entscheid nach mündlicher Beratung.

<sup>4</sup> Einfache Streitfälle, die von allen Mitgliedern der Abteilung gleich beurteilt werden, können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg entschieden werden.

Entscheid-  
begründung  
und Redaktion

§ 12. <sup>1</sup> Die Verfügungen und Entscheide werden durch die Person mit Sekretariatsfunktion aufgrund des Referates, der Instruktion und der mündlichen Verhandlung redigiert und ausgefertigt.

<sup>2</sup> Deren Unterzeichnung erfolgt mit Doppelunterschrift der/des Vorsitzenden und der die Redaktion vornehmenden Person.

<sup>3</sup> Für verfahrensleitende Verfügungen genügt die Einzelunterschrift der vorsitzenden Person oder des Sekretärs oder der Sekretärin.

Protokoll und  
Akten

§ 13. Die Sekretärin oder der Sekretär sorgt dafür, dass für jedes Verfahren die Akten angelegt und ein Protokoll geführt werden.

Öffentlichkeit

§ 14. <sup>1</sup> Die Verhandlungen und Entscheideröffnungen der Rekurskommission sind öffentlich. Die Beratungen finden jedoch unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden, insbesondere wo dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen geboten ist.

<sup>3</sup> Öffentliche Sitzungen der Rekurskommission werden mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Datum und Zeit am Sitz der Kirchenratskanzlei bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Geeignete Entscheide der Rekurskommission werden anonymisiert auf der Internetseite der Evangelisch-reformierten Landeskirche veröffentlicht.

§ 15. <sup>1</sup> Der Ausstand der Kommissionsmitglieder und der an einer Anordnung mitwirkenden Personen richtet sich nach § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2</sup>. Überdies treten sie in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde in den Ausstand. Ausstand

<sup>2</sup> Über Ausstandsbegehren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

<sup>3</sup> Über streitige Ausstandsbegehren und solche gegen mehrere an der Entscheidungsfindung beteiligte Personen entscheidet das Plenum.

§ 16. <sup>1</sup> Die Kostenerhebung richtet sich nach §§ 13–16 und § 65 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2</sup> sowie nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts<sup>3</sup>. Kosten

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmung**

§ 17. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> [OS 66.334](#); Begründung siehe [ABI 2011.660](#).

<sup>2</sup> [LS 175.2](#).

<sup>3</sup> [LS 175.252](#).

<sup>4</sup> [LS 181.10](#).